



*Landgericht Essen*

*Beschluß*

In dem Rechtsstreit

1. der Frau [Name] Hamburg, Klägerin zu 1.,
  2. des Herrn [Name] Bottrop, Klägers zu 2.,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [Name] in Essen -

gegen

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str. 89, 46236 Bottrop, Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: er selbst -

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Essen durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Küter, den Richter am Landgericht Hägele und die Richterin am Landgericht Gremme auf die sofortige Beschwerde des Beklagten vom 30.07.2002 gegen den Kostenfestsetzungsbeschuß des Amtsgerichts Bottrop vom 17.07.2002 (8 C 237/99) am 11.04.2003 beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird insoweit abgeändert, daß über den bereits festgesetzten Betrag hinausgehend folgendes angeordnet wird:

Auf Grund des Urteils des Amtsgerichts Bottrop vom 29.09.1999 sind von den Klägern an Kosten jeweils 20,02 EUR nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 29.05.2002 an den Beklagten zu erstatten.

Die weitergehende sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

Die statthafte und auch im übrigen zulässige sofortige Beschwerde des Beklagten ist zum Teil begründet. Die Entscheidung über die sofortige Beschwerde ist vom Einzelrichter gem. § 568 Satz 2 ZPO auf die Kammer übertragen worden.

Zu Unrecht ist in dem angefochtenen Beschluß die Festsetzung weiterer Kosten des Beklagten erster Instanz mit der Begründung abgelehnt worden, die Erstattungsforderung sei verjährt. Der Kostenerstattungsanspruch gegen den Prozeßgegner unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist von früher 30 Jahren und jetzt 3 Jahren. Diese regelmäßige Verjährungsfrist war bei Anmeldung am 26.05.2002 noch nicht abgelaufen, wie zwischen den Parteien auch nicht mehr im Streit ist.

Zu Unrecht ist die Festsetzung aber auch mit der Begründung abgelehnt worden, die Erstattungsforderung sei verwirkt. Weder durch Zeitablauf noch durch ein Verhalten, das die Kläger dahingehend hätten verstehen können, daß der Beklagte weitergehende Erstattungsforderungen nicht mehr geltend machen würde, ist ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden, der die Beanspruchung der Erstattung weiterer Kosten durch den Beklagten als treuwidrig erscheinen lassen würde. Ein Zeitablauf zwischen dem erstinstanzlichen Urteil und dem Antrag vom 26.05.2002 von nicht einmal drei Jahren ist als solcher nicht geeignet, schon von der Verwirklichung des sogenannten Zeitmoments des Verwirkungstatbestandes ausgehen zu können. Auch das sogenannte Umstandsmoment liegt nicht vor. Die Kläger sehen dieses Merkmal zu Unrecht durch das Schreiben des Beklagten vom 27.07.2000 als erfüllt an. Durch dieses Schreiben werden nur - wenn auch „pfenniggenau„ - die zum damaligen Zeitpunkt als bestehend angenommenen bzw. festgesetzten Ansprüche vom Beklagten geltend gemacht. Aus dem Inhalt des Schreibens ist jedoch kein Anhaltspunkt zu entnehmen, daß mit der Zahlung der in diesem Schreiben genannten Beträge alle Ansprüche abschließend abgegolten sein sollten.

Grundsätzlich waren deshalb auch weitere Kostenerstattungsansprüche für die erste Instanz festsetzbar.

Von den mit dem Antrag vom 26.05.2002 für die erste Instanz zusätzlich beanspruchten Gebühren kann allerdings nur die zusätzlich angemeldete und korrekt berechnete Verhandlungsgebühr gem. §§ 39, 11, 31 I Nr. 2

BRAGO in Höhe von 90 DM berücksichtigt werden. Die zusätzlich angemeldete Beweisgebühr ist nicht entstanden. Die in erster Instanz entstandene Beweisgebühr ist vom Beklagten bereits mit seinem Kostenausgleichsantrag vom 14.10.1999 angemeldet und bei der Kostenausgleichung durch den Kostenfestsetzungsbeschuß vom 06.04.2000 angesetzt worden. Die Beweisaufnahme hat in erster Instanz im Nachverfahren stattgefunden. Eine Beweisaufnahme im Urkundenprozeß selbst ist nicht durchgeführt worden, so daß keine zweite Beweisgebühr angesetzt werden kann.

Da die Kläger auf Grund des erstinstanzlichen Urteils vom 29.09.1999 jeweils 43,5% der Kosten erster Instanz zu tragen haben, sind von ihnen jeweils 43,5% von 90 DM = 39,15 DM = 20,02 EUR dem Beklagten zu erstatten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zugelassen worden, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordert (§ 574 Abs. 3 ZPO).

gez. Küter

gez. Hägele

gez. Gremme